



Satzung des Vereins

„Herzessache – Nähen für Sternchen und Frühchen“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen „Herzessache – Nähen für Sternchen und Frühchen“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.

Er hat den Sitz in Wandlitz OT Schönwalde und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 Nr.1 der AO, sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Die Öffentlichkeitsarbeit und der damit verbundenen Aufklärung über die Situation von Sternchen und Frühgeborenen und deren Angehörigen
2. Die Verteilung von Spenden an Kliniken, und betroffenen Eltern in Form von vom Verein gefertigten Kleidungsstücken und Accessoires für Sternchen und Frühchen.
3. Die Eltern von Sternchen und Frühgeborenen zu informieren und Hinweise auf mögliche Hilfen zu geben
4. Ein Forum zum Austausch zu schaffen
5. Die Organisation und Durchführung von Nähseminaren zum Thema „Nähen von Kleidungsstücken für Sternchen und Frühchen“

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögensbindung

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein für frühgeborene Kinder an der Charite e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein
4. wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Es gilt der Eingang der Erklärung.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand ebenfalls mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände und Eigentum des Vereins sind sofort zurückzugeben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliederbeitrag für ordentliche und Fördermitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

Nichtmitglieder steht es frei, den Verein durch Sachspenden oder sonstige Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen, zu unterstützen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens aus fünf Mitgliedern

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Kassenwart

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs.1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
3. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder

durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, Newsletter, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

Die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der

Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1. Vorsitzender
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
2. stellvertretender Vorsitzender
allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement

Innerhalb des Vorstandes werden Beisitzer zum Kassierer und Schriftführer ernannt, dessen Aufgaben sind:
3. Kassierer
Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung

6. Festlegung der Prioritäten für die zukünftige Arbeit des Vereins
7. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich/oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse/E-Mail-Adresse des Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 10

Form der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Versammlungen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Versammlungsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 11

Kassenprüfung

Jährlich hat eine stichprobenartige Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen. Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche Richtigkeit. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sollte sich niemand zur Wahl des Ehrenamtes stellen, dann bleibt es dem vertretungsberechtigten Vorstand vorbehalten einen externen Prüfungsauftrag diesbezüglich an Angehörige der steuerberatenden Berufe zu erteilen.

§ 12

Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 13

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§14 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, E-Mailadresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von E-Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Wandlitz OT Schönwalde, den